

Parlamentarische Bürgerinitiative

betreffend

Temporeduktion im motorisierten Straßenverkehr zum Schutz von Mensch, Umwelt und Klima

Seitens der Einbringer:innen wird das Vorliegen einer Bundeskompetenz in folgender Hinsicht angenommen:

In Österreich sind die Höchstgeschwindigkeiten in einem Bundesgesetz, nämlich der Straßenverkehrsordnung (StVO) festgelegt, insbesondere in § 20 StVO.

Dieses Anliegen wurde bis zur Einbringung im Nationalrat von _____ Bürger:innen mit ihrer Unterschrift unterstützt.

(Anm.: zumindest 500 rechtsgültige Unterschriften müssen für die Einbringung im Nationalrat vorliegen.)

Anliegen

Der Nationalrat wird ersucht,

1. die Regelgeschwindigkeit innerorts auf 30 km/h zu senken,
2. die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf Autobahnen auf 100 km/h und auf den übrigen Freilandstraßen auf 80 km/h zu senken, und
3. die Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeiten durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.

Tatsächlich ist heute belegt, dass die Klimaziele im Verkehr nur dann eingehalten werden können, wenn der motorisierte Straßenverkehr drastisch eingedämmt wird, vgl. <https://www.verkehrswende.at/der-grosse-bluff/>.

Im Maßnahmenmix von Verkehrs- und Temporeduktion auf unseren Straßen ist eine Temporeduktion die mit Abstand kostengünstigste, sofort wirksame Maßnahme, die Österreichs Verkehrssektor im Klimaschutz mit 10% CO₂-Einsparung endlich an den Start bringt.

Neben viel Geld erspart uns die Maßnahme auch unendliches Leid, denn dadurch kann etwa jeder 6. Unfall, jede(r) 5. Verletzte und jedes 4. Todesopfer im Straßenverkehr vermieden werden. Eine ausführliche Begründung findet sich unter <https://www.verkehrswende.at/tempo-senken/> in der von 3.780 Personen unterstützten Petition Tempo senken – Leben retten.

Parlamentarische Bürgerinitiative betreffend

Temporeduktion im motorisierten Straßenverkehr zum Schutz von Mensch, Umwelt und Klima

Unterstützungserklärungen:

Name	Anschrift	Geb. Datum	Datum der Unterzeichnung	Unterschrift

Hinweise: Für eine gesetzeskonforme Einbringung müssen die Unterschriftenlisten im Original vorgelegt werden. Die Parlamentsdirektion weist darauf hin, dass die Unterschriftenlisten nicht zugleich auch für andere Zwecke verwendet werden sollen. Die vorgelegten Unterschriftenlisten werden nach dem Ende der parlamentarischen Behandlung datenschutzkonform vernichtet bzw. gelöscht, soweit diese nicht nach den Bestimmungen des Bundesarchivgesetzes zu archivieren sind.

